

Mitteilung des Präsidenten des Landtags

**Erster Tätigkeitsbericht des Ausschusses für
Datenschutz nach § 9 des Gesetzes gegen miß-
bräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutz-
gesetz)**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Datenschutz hat mit Schreiben vom 17. Oktober 1974 den ersten Tätigkeitsbericht nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vorgelegt.

Martin
Präsident des Landtags

Erster Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Datenschutz nach § 9 des Landesgesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung

1. Einleitung

Zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen bedient sich die öffentliche Verwaltung in zunehmendem Maße der elektronischen Datenverarbeitung. Diese bietet die Möglichkeit, immer größere Datenbestände zu erfassen, sie für die automatisierte Erledigung von gleichförmigen Verwaltungsarbeiten bereitzuhalten sowie Informationen rationeller, effektiver und auf breiterer Basis zugänglich zu machen.

Angesichts der verwaltungstechnischen Erleichterungen darf indessen nicht übersehen werden, daß durch den Fortschritt der Technik die Stellung des Bürgers, der sich einer besser informierten und damit mächtigeren öffentlichen Verwaltung gegenüber sieht, erheblich verändert werden kann. Die Gefahr des Mißbrauchs gespeicherter und integrierter Daten, eine daraus sich ergebende Gefährdung der Privatsphäre wie auch eine Verschiebung des Informationsgleichgewichts zwischen Regierung und Parlament kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Landesgesetz gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz – LDatG –) vom 24. Januar 1974, GVBl. S. 31

Im Lande Rheinland-Pfalz wurde diese Problematik verhältnismäßig früh erkannt. Bereits gegen Ende der 6. Wahlperiode befaßte sich der Landtag mit dem von der Fraktion der CDU eingebrachten Entwurf eines Landesdatenschutzgesetzes, der aber nicht mehr abschließend beraten werden konnte. Der zu Beginn der 7. Wahlperiode mit einigen Änderungen erneut eingebrachte Gesetzentwurf wurde nach eingehenden Beratungen im Rechtsausschuß und im Innenausschuß am 17. Januar 1974 vom Landtag verabschiedet und am 4. Februar 1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Damit war Rheinland-Pfalz nach Hessen das zweite Bundesland, das ein Datenschutzgesetz erlassen hat.

Der rheinland-pfälzische Landtag hielt es für erforderlich, zum Schutz vor den durch die Datenverarbeitung entstehenden Gefahren eine besondere Kontrollinstanz ins Leben zu rufen. Er hat sich damit für das Prinzip der Fremdkontrolle entschieden, die Überwachung aber nicht einem Datenschutzbeauftragten, sondern einem eigens dafür geschaffenen Ausschuß übertragen.

Das rheinland-pfälzische Datenschutzgesetz gilt nur für den Bereich der öffentlichen Verwaltung des Landes. Der Landtag hat damit von seiner Gesetzgebungs-

kompetenz, soweit sie eindeutig gegeben war, Gebrauch gemacht. Soweit allerdings Privatunternehmen im Auftrag einer Behörde oder einer sonstigen Stelle der öffentlichen Verwaltung Daten verarbeiten, unterliegen auch sie den Datenschutzvorschriften des Gesetzes.

Der Datenschutz erstreckt sich auf alle Daten, die der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, d. h. vor allem auf sogenannte personenbezogene Daten. Das Gesetz bestimmt, daß geschützte Daten so zu erfassen, zu übermitteln und zu speichern sind, daß sie nicht durch Unbefugte eingesehen, abgerufen, verändert oder in sonstiger Weise genutzt werden können. Erstmals in der Gesetzgebung der Bundesrepublik wird für jedermann ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ein Schadensersatzanspruch der durch eine widerrechtliche Behandlung von Daten Betroffenen als Gefährdungshaftung begründet. Bei der Datenübermittlung durch selbsttätige Einrichtungen besteht eine Protokollierungspflicht.

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat damit aus der wissenschaftlichen Diskussion um die Datenschutzproblematik, aus den parlamentarischen Initiativen in Bund und Ländern und aus den von dem hessischen Datenschutzbeauftragten veröffentlichten Tätigkeitsberichten Folgerungen für die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts gezogen. Dennoch mußten – eine Folge der Neuartigkeit der Rechtsmaterie – im Verlauf der kurzen Geltungsdauer des Landes-Datenschutzgesetzes vom Ausschuß Überlegungen angestellt werden, ob das Gesetz in einzelnen Bereichen nicht ergänzungsbedürftig ist. Das gilt für die Regelung des Datenschutzes im medizinischen Bereich und für die Modifizierung des Auskunftsanspruchs des Betroffenen nach § 11. Der Ausschuß für Datenschutz hält es für geboten, der Weiterentwicklung der Datenverarbeitungstechnologie Rechnung zu tragen und das Datenschutzrecht jeweils den Erkenntnissen der Wissenschaft anzupassen.

3. Der Ausschuß für Datenschutz

Nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes besteht der Ausschuß für Datenschutz aus drei Abgeordneten des Landtags und einem Beamten oder Richter, die vom Landtag gewählt werden, und einem weiteren Beamten oder Richter, der von der Landesregierung bestellt wird. In der 55. Sitzung des Landtags am 30. April 1974 wurden zu Mitgliedern des Aus-

schusses die Abgeordneten Dr. Walter Schmitt, Hermann Belzner und Fritz Schneider sowie Ministerialdirigent Walter Becker gewählt; von der Landesregierung wurde Staatssekretär Alois Schreiner als Ausschußmitglied bestellt.

Der Ausschuß für Datenschutz hat sich am 5. Juni 1974 konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Dr. Walter Schmitt, zu dessen Stellvertreter der Abgeordnete Hermann Belzner gewählt. Das Amt des Geschäftsführers wurde Ministerialdirigent Walter Becker übertragen. Die zur Unterstützung der Ausschußarbeit erforderlichen Hilfskräfte wurden von der Verwaltung des Landtags zur Verfügung gestellt. Die erste Arbeitssitzung des Ausschusses fand nach den Parlamentsferien am 13. August 1974 statt.

In Ausführung des § 6 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes gab sich der Ausschuß eine Geschäftsordnung, die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckt ist. Die Geschäftsordnung trägt u. a. der besonderen Schutzwürdigkeit der dem Ausschuß zugehenden Informationen durch Vorschriften über die Geheimhaltung Rechnung.

Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich; Zutritt haben nur die von ihm besonders zugelassenen Personen. Die Ausschußmitglieder wurden vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten des Landtags zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Tätigkeit des Ausschusses

a) Allgemeines

Die Mitglieder des Ausschusses haben sich in der ihnen zur Verfügung stehenden kurzen Zeitspanne zunächst einen Überblick über die vielschichtigen Probleme des Datenschutzes verschafft. Dabei wurde deutlich, daß das Bedürfnis nach Datenschutz nicht erst durch die Weiterentwicklung der Datenverarbeitungstechnologie und den Aufbau von Datenbanken in der fernen Zukunft entsteht, sondern schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt gravierende Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers nicht auszuschließen sind. Es zeigte sich aber auch, daß es erheblicher Anstrengungen bedarf, um die beim Aufbau und Betrieb von Datenbanken entstehenden Gefahren festzustellen, unerwünschten Entwicklungen entgegenzuwirken und das Verständnis für die Notwendigkeit des Datenschutzes zu wecken.

b) Aufbau eines Datenregisters

In seiner zweiten Sitzung am 13. August 1974 hat der Ausschuß erste Maßnahmen für die Gestaltung seiner praktischen Arbeit beschlossen. Er hielt es für geboten, sich in Ausführung des § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Informationen

darüber zu verschaffen, welche Datenarten und Datengruppen von welchen Stellen erfaßt und wie und in welchem Umfang sie genutzt werden. Er ging davon aus, daß durch eine solche Erhebung, deren Ergebnisse in einem beim Ausschuß geführten Register dargestellt und fortgeschrieben werden sollen, auch die zur Realisierung des Rechts auf Auskunft notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden können.

Der Ausschuß hat deshalb die Landesregierung gebeten, ihrerseits die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß ihm sowohl an den Mitteilungen nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes als auch daran gelegen ist, nähere Aufschlüsse über den Zweck der Datenermittlung sowie Art und Umfang der Datennutzung zu erhalten. Er hat ferner die Landesregierung ersucht aufzuzeigen, welche Verbindungen zwischen den Datenbanken im Lande bestehen, welche Daten an Dritte weitergegeben werden und in welchen Fällen sich die öffentliche Verwaltung privater Dienstleistungsunternehmen bedient.

Die Landesregierung hat zugesagt, das zur Durchführung der Erhebung Erforderliche zu veranlassen; sie hat dem Ministerium des Innern die Federführung im Verkehr zwischen der Landesregierung und dem Ausschuß für Datenschutz übertragen.

Dem Wunsche des Ausschusses entsprechend wird ihm die Landesregierung den Entwurf einer Musterdienstanweisung für die datenverarbeitenden Stellen zur Stellungnahme vorlegen.

Die Landesregierung wurde ferner gebeten, über die bisher durchgeführten und in der Zukunft beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes zu berichten und insbesondere Verstöße gegen die dem Datenschutz dienenden Bestimmungen mitzuteilen.

c) Datenschutz im Krankenhaus

Das Landesgesetz zur Reform des Krankenhauswesens in Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1973 enthält im § 27 Vorschriften über die Datenverarbeitung. Danach sind die Krankenhäuser verpflichtet, sich zum Zwecke der Erfassung und Verarbeitung der Daten einem einheitlichen Verbundsystem anzuschließen und die benötigten medizinischen und wirtschaftlichen Daten im Bereich der Krankenversorgung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Das Gesetz enthält – abgesehen von einem Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht – keine für den Krankenhausbereich spezifischen Datenschutzvorschriften.

Aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes ist die Rechtslage für Patienten in Krankenhäusern mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und solche in Krankenhäusern mit privater Trägerschaft unterschiedlich. Da sich das Landesdatenschutzgesetz nach seinem § 1 nur auf die Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich erstreckt, unterliegt die Datenverarbeitung in den privaten Krankenhäusern nicht der Kontrolle durch den Datenschutzausschuß.

Der Ausschuß hält den Datenschutz im Krankenhausbereich wegen der unterschiedlichen Rechtslage für öffentliche Krankenhäuser und Krankenhäuser privater Träger für regelungsbedürftig. Darüber hinaus ergibt sich das Bedürfnis nach bereichsspezifischen Regelungen, weil an den Schutz der Datenverarbeitung im Krankenhaus besonders strenge Maßstäbe anzulegen sind.

Der Ausschuß kam nach eingehender Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis, daß der Landesgesetzgeber für die angestrebte einheitliche Regelung zuständig ist, da ein genau abgegrenztes oder abgrenzbares Rechtsgebiet des Datenschutzes, das eindeutig der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zuzuordnen wäre, nicht besteht. Außerdem ist noch nicht absehbar, wann bundesgesetzgeberische Initiativen auf diesem Gebiet zu konkreten Ergebnissen führen werden. Die Rechtsauffassung des Ausschusses stützt sich auch auf ein vom Wissenschaftlichen Dienst beim Landtag auftragsgemäß erstelltes Gutachten.

Der Ausschuß hat in einem Schreiben an die Landesregierung eine Gesetzesinitiative angeregt und dabei empfohlen, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Der Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz wird auf Krankenhäuser in privater Trägerschaft ausgedehnt.
2. Medizinische Daten sollten wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten nur in anonymisierter Form weitergegeben werden dürfen. Durch Abrufsperrungen für Unbefugte und andere Maßnahmen sollte ausgeschlossen werden, daß bei einer geringen Zahl gespeicherter Fälle eine Rückidentifizierung durch Merkmalkombination erfolgen kann.
3. Die Verkürzung von Auskünften bei Geltendmachung des Auskunftsanspruchs sollte zugelassen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen im Interesse des Patienten geboten ist.
4. Der Patient sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber unterrichtet werden, daß Daten über seine Person in ein Verbundsystem einbezogen und wie sie verwendet werden.

- d) Zusammenarbeit zwischen den Rechenzentren und den Kirchenbehörden im Lande

Das Ministerium des Innern hat durch Schreiben vom 12. August 1974 angezeigt, daß es beabsichtige, den Kirchenbehörden im Lande die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen einwohnerbezogenen Daten, soweit sie bei der Einwohnerdatenbank des Landesrechenzentrums gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen.

Ein Anspruch der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Datenweitergabe ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im allgemeinen aus der Amtshilfeverpflichtung des Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und hinsichtlich der Berechtigung zur Erhebung von Kirchensteuern aus § 18 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971 herzuleiten.

Der Ausschuß erkannte das Anliegen der Kirchen, staatliche Informationssysteme für ihre Zwecke in Anspruch nehmen zu können, grundsätzlich an, zumal sie sich selbst bereits in erheblichem Umfang der elektronischen Datenverarbeitungen bedienen. Dennoch konnte er in Ansehung des § 4 des Landesdatenschutzgesetzes, der eine Weitergabe von dem Datenschutz unterliegenden Daten nur insoweit zuläßt, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zulässig ist, dem Katalog der zur Weitergabe vorgesehenen Daten nur mit einer Einschränkung zustimmen.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß sich das Informationsrecht der Kirchen im wesentlichen nur auf die Angehörigen der jeweiligen Glaubensgemeinschaften beziehen kann. Er hat deshalb das Ministerium des Innern ersucht, in erneuten Verhandlungen mit den Kirchen sicherzustellen, daß bei Kirchennichtmitgliedern die Weitergabe von Daten beschränkt und der in der Vereinbarung enthaltene Datenkatalog entsprechend konkretisiert wird.

Das nach der Vereinbarung vorgesehene Recht der Kirchen auf Weitergabe der Informationen an ihre Einrichtungen darf nur unter Berücksichtigung der auch von den Kirchen anerkannten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgen und bedarf im übrigen nach Auffassung des Ausschusses einer näheren Bestimmung.

Der Ausschuß sah im übrigen die Notwendigkeit einer möglichst bundeseinheitlichen Regelung der Datenweitergabe an die Kirchen. Er hat es deshalb begrüßt, daß sich die Innenministerkonferenz erneut mit dieser Thematik befassen will. Nach dem Vorliegen eines Votums der Innenministerkonferenz will der Ausschuß den Sachgegenstand abschließend behandeln.

e) Informationszentrale für den Steuer- und Zollfahndungsdienst

Vom Ministerium der Finanzen wurde der Ausschuß mit Schreiben vom 16. August 1974 gebeten, zu der geplanten Einrichtung einer gemeinsamen Informationszentrale für den Steuer- und Zollfahndungsdienst unter dem Blickwinkel des Datenschutzes Stellung zu nehmen. Die Informationszentrale soll ermöglichen, die bei den Dienststellen der Steuer- und Zollverwaltung im gesamten Bundesgebiet vorhandenen Erkenntnisse aus Steueraufsichts-, Steuerermittlungs- oder Strafverfahren in bezug auf einzelne Täter oder Tatkomplexe allen Behörden der Steuer- und Zollverwaltung zugänglich zu machen. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung wurde mit der sich häufenden Zahl der Fälle fraudulösen Verhaltens sowie mit dem Hinweis auf die Tatsache begründet, daß sich die Täter immer schwieriger zu durchschauender Methoden bedienen, deren Aufdeckung besonders dann erschwert wird, wenn sich die Geschäfte über die Bezirke mehrerer Steuer- und Strafverfolgungsbehörden erstrecken.

Der Ausschuß konnte angesichts des gegenwärtigen Stands der Planungen und wegen einer Vielzahl noch ausstehender, unter dem Blickwinkel des Datenschutzes aber relevanter Entscheidungen zu dem Vorhaben nur im allgemeinen Stellung nehmen.

Er bejaht im Grundsatz die Notwendigkeit, die Informationstechnik der Steuer- und Zollfahndung weiterzuentwickeln. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1974 hat er seine Auffassung dem Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Dabei hat er zum Ausdruck gebracht, daß bei dem Aufbau des Informationssystems Gesichtspunkte des Datenschutzes nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Er empfahl eine Überprüfung des vorgelegten Entwurfs eines Datenkatalogs und forderte dabei die Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht für den Umgang mit Daten im polizeilichen Bereich aufgestellten Grundsätze.

Der Ausschuß hielt es insbesondere für geboten, daß beispielsweise bei der Erfassung tatverdächtiger Personen ein besonderer Hinweis auf die spezifische Wertigkeit der Information erfolgt. Die Tatsache, daß die Erfassung durch den Steuer- und Zollfahndungsdienst für den Betroffenen äußerst diskriminierend sein kann, läßt es nach Auffassung des Ausschusses nicht zu, alle Informationen ohne Rücksicht auf ihre unterschiedliche Relevanz für die Dauer von 15 Jahren zu speichern.

Der Ausschuß wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch Anwendung aller nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Verfahren der Datensicherung verhindert werden muß, daß

Unbefugte die Möglichkeit des Zugangs oder Zugriffs zu den Datenbeständen erhalten.

Im übrigen ging der Ausschuß davon aus, daß – entsprechend dem Fortgang beim Systemaufbau die Mitteilungen nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes erfolgen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die bei der Informationsstelle der Steuer- und Zollverwaltung gespeicherten Daten von dem Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes ganz oder teilweise auszunehmen, wird er prüfen, ob es dazu einer Gesetzesänderung bedarf.

f) Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Datenschutz und dem Petitionsausschuß

Ein weiterer Gegenstand der Ausschußberatungen war die Zuständigkeitsabgrenzung bei Ausübung von Petitionsrechten nach Artikel 11 der Landesverfassung wegen Angelegenheiten, die zugleich in die sachliche Zuständigkeit des Ausschusses für Datenschutz fallen. Der Ausschuß strebt eine Regelung an, nach der der Petitionsausschuß ihm solche Petitionen als Material zur weiteren Erledigung überweist.

g) Besichtigung des Landesrechenzentrums

Gelegentlich einer Sitzung im Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz verschafften sich die Ausschußmitglieder einen Überblick über die dort betriebenen Anwendungen der elektronischen Datenverarbeitung und besichtigten die technischen Einrichtungen. Das besondere Interesse des Ausschusses fanden die bestehenden system- und arbeitstechnischen Vorkehrungen zum Schutz von Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Preisgabe, Veränderung oder Zerstörung.

h) Öffentlichkeitsarbeit

Das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die mit der elektronischen Datenverarbeitung verbundenen Gefahren erscheint in der Bundesrepublik – offenbar im Gegensatz zu anderen Ländern, wo Fragen des Datenschutzes in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden – noch wenig entwickelt. Damit mag zusammenhängen, daß das nach § 14 des Landesdatenschutzgesetzes jedermann zustehende Recht, sich in Fragen des Datenschutzes an den Ausschuß zu wenden, bisher noch nicht in Anspruch genommen wurde. Es wurden auch keine Fälle bekannt, in denen Bürger nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten nachsuchten.

Der Ausschuß betrachtet es als seine Aufgabe, das Verständnis der Öffentlichkeit für die mit der elektronischen Datenverarbeitung verbundene Problematik und die Notwendigkeit des Daten-

schutzes zu fördern. Diesem Zweck diene auch eine von dem Ausschuß durchgeführte Pressekonferenz. Der Vorsitzende des Ausschusses hatte mehrmals Gelegenheit, im Rahmen der Berichterstattung durch Funk und Fernsehen zu Fragen des Datenschutzes Stellung zu nehmen.

In einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses sollen weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit beschlossen werden,

5. Zusammenfassung

Die kurze Zeit der Beschäftigung mit der Problematik des Datenschutzes hat dem Ausschuß die Erkenntnis vermittelt, daß im Lande Rheinland-Pfalz auch schon vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Selbstkontrolle sachgerechte Anstrengungen unternommen wurden, um den Mißbrauch gespeicherter und integrierter Daten zu verhindern. Der Ausschuß hat bisher noch keine Feststellungen treffen können, daß in der Vergangenheit schutzwürdige Belange Einzelner beeinträchtigt worden wären. Insgesamt hat sich aber auch bestätigt, daß es notwendig war, der Entwicklung der Datenverarbeitungstechnik und den sich daraus ergebenden erhöhten Gefahren durch Erlaß eines Gesetzes und die Schaffung einer Kontrollinstanz Rechnung zu tragen. Das Landesda-

tenschutzgesetz hat sich für die Arbeit des Ausschusses als eine brauchbare Grundlage erwiesen.

Der Ausschuß für Datenschutz hat eine Bestandsaufnahme der Datenverarbeitungsverfahren im Lande Rheinland-Pfalz veranlaßt, die ihm die für die weitere Arbeit notwendigen Erkenntnisse vermitteln soll. Er hat sich mit Fragen befaßt, die von den einzelnen Ressorts an ihn herangetragen wurden und beschlossen, eine Gesetzesinitiative zur möglichst frühzeitigen Sicherstellung des Datenschutzes im Krankenhaus anzuregen.

Nach durchgeführter Bestandsaufnahme wird es Aufgabe des Ausschusses sein, die Risiken der praktizierten Verfahren zu analysieren und schwerpunktmäßig zu prüfen, ob der Datenschutz in der vom Gesetz bestimmten Weise gewährleistet ist.

Aus dieser Arbeit hofft der Ausschuß weitere Erkenntnisse für die Definition und Klassifikation schutzbedürftiger Tatbestände und Daten zu gewinnen.

Dr. Schmitt
Vorsitzender

Geschäftsordnung für den Ausschuß nach dem Landesdatenschutzgesetz

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz – LDatG –) vom 24. Januar 1974 (GVBl. S. 31) gibt sich der Ausschuß für Datenschutz folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern des Landtags sowie zwei Beamten oder Richtern des Landes.
- (2) Der Ausschuß führt den Namen „Ausschuß für Datenschutz“.

§ 2

Bestellung

- (1) Die Abgeordneten und ein Beamter oder Richter werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, der zweite Beamte oder Richter wird von der Landesregierung bestellt. Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet mit der Bestellung ihrer Nachfolger jeweils zum Beginn einer Wahlperiode des Landtags.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuß aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu bestellen.
- (4) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Geschäftsführer.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der elektronischen Datenverarbeitung durch die in § 1 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Stellen. Innerdienstliche Anweisungen genereller Art, die dem Datenschutz dienen, werden dem Ausschuß zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (2) Der Ausschuß wird von Amts wegen tätig, er kann jederzeit aufgrund von Beschwerden und Hinweisen tätig werden.
- (3) Der Ausschuß führt ein Register über die ihm nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes nach Art und Umfang mitzuteilenden Daten und erteilt Auskünfte über den Inhalt dieses Registers. Er kann das Register oder Auszüge aus demselben veröffentlichen.

(4) Stellt der Ausschuß einen Verstoß fest, so teilt er dies der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde mit und regt Vorkehrungen zur Verbesserung des Datenschutzes an. Der Ausschuß kann Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes an die Landesregierung oder an die fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden auch unabhängig von der Feststellung eines konkreten Verstoßes geben.

(5) Hält der Ausschuß zur Verbesserung des Datenschutzes eine gesetzliche Regelung für zweckmäßig, so soll er auch den Landtag unterrichten.

§ 4

Verfahren

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuß unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat er ihn einzuberufen.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Ausschuß einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen und sie insoweit zur Ausübung der Rechte nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes ermächtigen.

§ 6

Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten des Landtags, die Hilfskräfte des Ausschusses (§ 7 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes) und sonstige an den Sitzungen teilnehmende Personen werden – soweit notwendig – vom Vorsitzenden des Ausschusses zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich, soweit nicht der Ausschuß etwas anderes beschließt. Zu den Sitzungen des Ausschusses haben nur die von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten Hilfskräfte und die vom Ausschuß eingeladenen Personen Zutritt.

§ 7
Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden durch Hilfskräfte, die von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, Niederschriften gefertigt.

(2) Die Niederschriften werden nach Genehmigung durch den Vorsitzenden an die Mitglieder verteilt. Der Ausschuß kann in besonderen Fällen darüber hinaus eine Weiterleitung der Niederschriften oder von Teilen derselben beschließen.

(3) Beratungen oder Beschlüsse, die sich mit einzelnen Beschwerden befassen oder in denen einzelne Bürger und ihre Daten genannt werden, sind gesondert festzuhalten. Diese Teile der Niederschriften werden bei der Geschäftsführung des Ausschusses aufbewahrt. Die Mitglieder des Ausschusses haben jederzeit das Recht der Einsichtnahme. Ausfertigungen und Abschriften werden nicht erteilt.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Den Schriftverkehr des Ausschusses führt der Ge-

schäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden unter Wahrung des Datengeheimnisses.

(2) Beschlüsse, mit denen sich der Ausschuß an die Landesregierung, an fachlich zuständige Aufsichtsbehörden oder an den Landtag wendet, sind in der Regel zu begründen.

§ 9
Tätigkeitsbericht des
Ausschusses

Der Ausschuß legt dem Landtag jährlich zum 1. Oktober einen Tätigkeitsbericht vor, der insbesondere festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzes behandelt. Zuvor soll der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. August 1974 in Kraft.